

Der Landrat

Gegen Empfangsbekennnis

Wind Works Development GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführung
Herrn Dr. Stuckmann und Herrn Kreisel
z Hd. Frau Knopf-Wellstein
Mühlenstr. 51
45473 Mülheim an der Ruhr

Abt. 60 **-Untere Immissionsschutzbehörde-**
Aktenzeichen: 10107/2021
bearbeitet von: Frau Kabadayi
Durchwahl: 02251 – 15 – 1761
Telefax: 02251 – 15 – 391
E-Mail: sebil.kabadayi@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Zimmer: A 231
Datum: 26.01.2023

Antrag der Firma Wind Works Development GmbH vom 27.05.2021 auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG zur Errichtung einer WEA (WEA1) des Typs Nordex N133 am Standort: Zülpich, Gemarkung Rövenich, Flur 5, Flurstück 22, Antrag Az.: 10107/2021 mit der konkreten Fragestellung nach der planungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit

Hier: Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Knopf-Wellstein,

Auf Ihren Antrag vom 27.05.2021 ergeht hiermit folgender:

Vorbescheid

I. Tenor

1. Die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW und einer Nabenhöhe von 82,5 m auf dem Grundstück in Zülpich, Gemarkung: Rövenich, Flur 5, Flurstück 22, ist an dem geplanten Standort planungsrechtlich und luftfahrtrechtlich zulässig.
2. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Umfang der Entscheidung:

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage.

Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.



Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes IV. dieses Bescheides gebunden.

Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im nachfolgendem Genehmigungsbescheid gem. §§ 4 und 6 BImSchG behalten wir uns ausdrücklich vor, ausgenommen hiervon sind die Belange der planungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit, da dieser Vorbescheid hierzu eine abschließende Regelung trifft.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Umfang der Genehmigung

Der Vorbescheid erstreckt sich auf die konkrete Fragestellung nach der planungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit von einer Windenergieanlage mit den folgenden Daten:

Typ	Nennleistung In kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS 89-32U	
				Rechts	Hoch
Nordex N133-4.8 MW	4.800 kW	82,5 m	133,2 m	338.211	5.621.339

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Befristung

Befristung:

Der Vorbescheid erlischt zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen Bezirksregierung Düsseldorf

- 1.1 Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Nord / Ost	Gesamthöhe der Anlage	Max. Höhe WKA in Meter ü. NN
WEA 1	N 50 43 16,69 / E 06 42 28,43	149,1m	304,1m

- 1.2 Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.
Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 1.3. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 1.4 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist mir mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 1.5 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - b. Name des Standortes
 - c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 1.6 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr, mir einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
 - 1.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

- 1.8 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Nach fachtechnischer Prüfung durch mich, an der ich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, beteiligt habe, bestehen gegen die Errichtung der o.g. Windkraftanlage keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht wird.

Hinweis: Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse unter Verwendung von LED's ist unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbezeichnung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist. Auf Grund dessen sind zur Abwehr einer ernstesten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i.V.m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v.g. Anforderungen bzgl. LED (vgl. Auflage Nr. 2, Nachtkennzeichnung, Seite 5 - 6) unbedingt einzuhalten.

2. Nebenbestimmungen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

- 2.1 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- 1) Aktenzeichen ST/5.2.9/202202230048001/22
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- 4) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
- 5) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- 6) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- 7) Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

- 2.2 Meine Behörde ist unter den unter Nr. 1 genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.9/202202230048001/22 jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau von Windenergieanlagen des Windparks zu unterrichten.

V.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA sind unter Nummer 1.6.2 Verfahrensart „V“ im Anhang der 4. BlmSchV aufgeführt. Für das Vorhaben, 1 WKA mit Gesamthöhe von 149,1m zu errichten und zu betreiben, ist daher eine Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV erforderlich. Vorliegend soll im Rahmen des Vorbescheides über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vor Erteilung einer abschließenden Genehmigung entschieden werden.

Mit Datum vom 27.05.2021 beantragten Sie die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BlmSchG mit der Frage „Ist das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 133 – 4,8 MW auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 22 der Gemarkung Rövenich, Gemeinde Zülpich nach Bauleitplanung genehmigungsfähig und/oder gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben zulässig?“ Weiterhin baten Sie die Belange der Luftfahrt abzu prüfen.

Mit Schreiben vom 24.06.2021 wurde Sie um Konkretisierung der Fragestellung gebeten. Mit Schreiben vom 17.11.2021 wurde der Gegenstand des Vorbescheidsantrag wie folgt konkretisiert: „Geprüft werden soll, ob dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 133 – 4,8 MW auf dem Grundstück Gemeinde Zülpich, Gemarkung Rövenich, Flur 5, Flurstück 22 die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegenstehen.“ Darüber hinaus baten Sie um Prüfung, ob dem Vorhaben Belange der Luftfahrt entgegenstehen.

Nach Konkretisierung und Vervollständigung des Antrags konnte die formale Vollständigkeit am 03.02.2022 bestätigt werden.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Schall und Schattenwurf bleibt ebenso wie naturschutzfachliche und bauordnungsrechtliche Prüfungen dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG vorbehalten.

Grundlage der Beurteilung sind die dem Antrag beigefügten Antragsunterlagen.

Rechtliche Würdigung zu 1.:

Zuständigkeit:

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung auf Vorbescheid nach § 9 BlmSchG ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz- Nordrhein-Westfalen (ZustVU) vom 03.02.2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Beteiligung:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG-Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9.BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt. Gemäß § 11 der 9. BlmSchV haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Planungsamt der Stadt Zülpich,
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3.

Luftfahrt

Sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), inklusive der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die WEA werden zur Sicherstellung des § 18a LuftVG mit einer bedarfsgerechten Steuerung ausgestattet. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Schallschutz/ Schallimmissionen

Mit den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Prognose vom 17.01.2022 erstellt durch die Grünstrom GmbH vorgelegt. Die Berechnungen zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung, bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung, nicht überschritten werden.

Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose vom 17.01.2022 erstellt durch die Grünstrom GmbH zeigt hinsichtlich der Berechnungen keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA.

Planungsrecht

Siehe Rechtliche Würdigung zu 2.

UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Anlage befindet sich im Einwirkungsbereich von 4 weiteren Windkraftanlagen, womit diese kumulierten 5 Anlagen eine Windfarm Sinne der Nr. 1.6.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bilden. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer „standort-bezogenen“ Vorprüfung des Einzelfalls. Zu prüfen ist ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Durchführung der UVP-Vorprüfung sind die Antragsunterlagen und allgemein vorhandene Informationen herangezogen und geprüft worden. Die UVP-Vorprüfung bezieht sich dabei explizit auf die abschließend zu beurteilenden Genehmigungsvoraussetzungen, also den konkreten Antragsgegenstand und ist auch nur für diese Teilaspekte abschließend durchgeführt. Für die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen ist analog eine erneute UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht hier nicht besteht. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind offensichtlich gering. Auch seitens der beteiligten Stellen wurden keine Aspekte aufgeführt, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Kreises Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de), im UVP-Portal sowie in der regionalen Tagespresse am 26.01.2023.

Rechtliche Würdigung zu 2.:

Am 03.02.2022 wurde die Stadt Zülpich zwecks fachlicher Prüfung hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 S.1 BauGB am o.g. Vorhaben förmlich von der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde beteiligt.

Daraufhin wurde am 17.02.2022 das gemeindliche Einvernehmen seitens der Stadt Zülpich mit der Begründung versagt, dass der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich

lediglich eine Windkraftkonzentrationszone im Bereich östlich der Ortschaft Mülheim-Wichterich entlang der BAB 1 darstellt und dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage auf dem o.g. Grundstück daher die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegenstehen.

Die Stadt Zülpich verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, welcher ein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausweist und somit gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von WEA außerhalb der sogenannten festgesetzten Windkraftkonzentrationszone bewirken soll.

Der FNP bzw. die relevante 86. Teiländerung des FNP wurde vom Rat der Stadt Zülpich am 20.07.2004 beschlossen.

Für das o.g. Vorhaben wurde kein fristgerechter Antrag auf Zurückstellung seitens der Stadt Zülpich eingereicht. Aus diesem Grund wurde das Verfahren seitens der Genehmigungsbehörde weiter fortgeführt.

Die Stadt Zülpich hat mit Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2021 (öffentliche Bekanntmachung 20.07.2021) die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, um der Windenergie in rechtssicherer Weise, an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, substantiell Raum zu verschaffen.

Eine „Planreife“ bzw. ein verfestigter Planzustand kann noch nicht angenommen werden, da die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung inklusive der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen noch nicht abschließend durchgeführt worden ist.

Aus der Änderung der Planung oder Neuaufstellung lässt sich nicht per se schließen, dass die vorhergehende Planung fehlerhaft war bzw. ist. Dies kann auch lediglich ein Ausdruck von planerischem Anpassungsbedarf gemäß der Anpassungspflicht sein (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Der Beschlussvorlage Nr.: 79/2021 vom 04.06.2021, Az.: Mo/404 der Stadt Zülpich lässt sich allerdings entnehmen, dass nach Auffassung der Bezirksregierung Köln und der, die Stadt Zülpich beratenden Fachkanzlei Lenz & Johlen, die 20 Jahre alte Fachplanung der Stadt Zülpich **nicht mehr den heutigen rechtlichen Anforderungen entspricht**. Die Frage, ob der Windkraft mit dem bestehenden FNP in substantieller Weise Raum verschafft wird, wird ebenfalls angezweifelt. Weiterhin wird aufgrund der Mängel in Frage gestellt, ob die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB rechtssicher herbeigeführt wird.

Die Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten wurde empfohlen.

Demnach ist der Stadt Zülpich durchaus bekannt, dass der bestehende FNP, welcher auf Grundlage der 86. Änderung nahe des Ortsteils Mülheim-Wichterich eine sogenannten Windkraftkonzentrationszone ausweist, fehlerbehaftet ist.

Der Genehmigungsbehörde steht eine Nichtanwendungskompetenz zu. So kann bei offensichtlicher, völlig eindeutiger Unwirksamkeit der FNP bzw. die Ausschlusswirkung unbeachtet bleiben und nicht angewendet werden (OVG Münster, Urt. V. 30.06.2005 – 20 A 3988/03). Hierbei handelt es sich dann nicht um eine Normverwerfung, sondern um eine gerichtlich überprüfbare Nichtanwendung. Bei der Feststellung einer funktionslosen Festsetzung/ Festlegung geht es um die Frage der faktischen Vollzugsfähigkeit. Die Funktionslosigkeit beruht auf der normativen Kraft des Faktischen (BVerwG, Beschl. v. 26.04.2005 (10 BN 1/04)). Liegt eine Funktionslosigkeit von Festsetzungen/ Festlegungen vor, dann treten diese von Rechts wegen außer Kraft (BVerwG, Urt. V. 27.04.1977 (4 C 37/75)). Somit führt die Funktionslosigkeit unmittelbar zum Wegfall der rechtlichen Geltung einer Festsetzung/Festlegung, das heißt, diese Festsetzung/Festlegung ist nicht länger existent oder beachtlich. Somit ist der Genehmigungsbehörde zwar verwehrt, eine als ungültig anerkannte Norm als nichtig zu erklären und zu verwerfen, gleichwohl **ist sie jedoch nicht nur angehalten, sondern verpflichtet eine derartige Norm nicht anzuwenden** (vergl. Beschluss OVG Lüneburg v.15.10.1999 – 1 M 3614/99 und Beschluss VG Oldenburg v. 11.06.2004 – 4 B 4938/03).

Weiterhin handelt es sich auch nicht um einen unrechtmäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, wenn der Eingriff gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigung ergibt sich zum einen daraus, dass die Kommune verpflichtet ist, die Planungen stets an aktuelle Vorgaben und Gegebenheiten anzupassen und zum anderen aus dem Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG, nämlich, dass keine offensichtlich rechtswidrigen Rechtsnormen vollzogen werden dürfen.

Die Kommune wurde im Verfahren beteiligt und hätte, aufgrund der Fehlerhaftigkeit des bestehenden FNP, die Möglichkeit gehabt, das Einvernehmen zu erteilen.

Zu thematisieren sind auch die Fehler in der Genehmigungsbekanntmachung des aktuell rechtskräftigen FNP, insbesondere das Versäumnis, hinreichend deutlich auf eine etwaige Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen hinzuweisen.

Diesbezüglich wird deutlich, dass der FNP mangels rechtswirksam ausgewiesener Konzentrationszone folglich keinen entgegenstehenden Belang für einen Vorbescheidsantrag darstellt und dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid demnach nicht entgegensteht. Unserer Auffassung nach, ist die Immissionsschutzbehörde befugt und teilweise auch verpflichtet, einen für unwirksam erkannten Bauleitplan unangewendet zu lassen (Normnichtenanwendungskompetenz, s.o.). Hierzu wird beispielsweise auf den Beschluss des OVG Lüneburgs vom 15.10.1999 – 1 M 3614/99 verwiesen, wonach Behörden nach Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet sind, als unwirksam anerkannte Satzungen nicht anzuwenden. Weiter dazu: Eine Immissionsschutzbehörde muss sich nicht gleichsam sehenden Auges mit Erlass eines ersichtlich rechtswidrigen Ablehnungsbescheides, eben begründet auf eine rechtswidrige Flächennutzungsplanung, beim OVG verklagen lassen (OVG Münster, Urteil v. 21.01.2019, 10 D 23/17). In solchen Fällen ist es eben naheliegender, dass die Immissionsschutzbehörden befugt bzw. verpflichtet sind, den Vorbescheid zu erteilen.

Nach umfassender rechtlicher Betrachtung hat die Prüfung des FNP ergeben, dass offensichtliche Fehler in der Bekanntmachung vorliegen, wie beispielsweise die nicht hinreichend bestimmte bzw. nicht eindeutige vorgesehene Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, sodass die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Euskirchen befugt, bzw. verpflichtet, ist, von der Normnichtenanwendungskompetenz Gebrauch zu machen, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen und den Vorbescheid für die WEA1 zu erteilen.

Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die erfolgte Versagung ist rechtswidrig, da kein Grund gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB einschlägig ist. Somit hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen als zuständige Bauaufsichtsbehörde vorliegend das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Eine Ermessensbetätigung seitens meiner Behörde ist nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Am 28.11.2022 wurde die Stadt Zülpich hinsichtlich des versagten gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 S.1 BauGB vom 17.02.2022 angehört.

Die Stadt Zülpich antwortete mit dem Schreiben vom 30.12.2022 auf die Anhörung. In dem Schreiben wurde erläutert, dass der Vorbescheidsantrag nicht vollständig wäre und der Antrag somit nicht prüffähig wäre, da die Unterlagen für eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung nicht ausreichen würden.

Neben den konkreten Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf den konkret definierten Antragsgegenstand des Vorbescheides ist es notwendig, dass sich eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage ergibt bzw. treffen lässt. Eine positive Gesamtbeurteilung ergibt sich, wenn die Auswirkung der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Genehmigungsfähigkeit der Anlage feststeht. Für die ausreichende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage (vergl. zweiter Halbsatz des § 9 Abs. 1 BImSchG) bedarf es entsprechender Unterlagen.

Die klassische Auslegung sieht hier lediglich eine überschlägige Prüfung mit reduzierter Prüftiefe mithilfe von eingeschränkten Unterlagen vor. Die Überprüfung bezieht sich darauf, ob dem Vorhaben von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und somit eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vorläufig gegeben ist.

Der Genehmigungsbehörde wird zugesprochen, die Reichweite des positiven Gesamturteils einzuschränken (vergl. OVG Koblenz 8 B 10139/14, OVG Koblenz 1 A 10676/14).

Bei WEA bedeutet dies, dass für alle Genehmigungsvoraussetzungen, die im späteren Genehmigungsverfahren erfüllt werden können, ein reduzierter Prüfungsumfang im Rahmen der vorläufigen Gesamtbeurteilung vorgenommen wird. Vor allem bei WEA kann mittels Nebenbestimmungen in vielen Bereichen eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden.

Hierzu sind Nachforderungen ergangen und die Antragstellerin hat entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Entscheidung

Gemäß § 9 BImSchG soll durch den Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Die Gesamtprüfung des beantragten Vorbescheides ergab, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung hinsichtlich der erfragten Sachverhalte vorliegen. Die beantragte WEA ist daher hinsichtlich der genannten Fragestellung genehmigungsfähig. Für die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren vertiefend abgeprüft werden, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Vorbescheides werden abschließend die Belange planungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit beurteilt. Sollte sich im weiteren Genehmigungsverfahrens Änderungen der derzeitigen Standortbedingungen ergeben, die Auswirkung auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange haben können, müssen die neuen Bedingungen im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt und bei weiteren Entscheidung einbezogen werden.

VII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Scheipers)

Anhang 1: Antragsunterlagen

Register Nr.	Unterlagen	Anzahl der Seiten
0	Deckblatt	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
1	Formular 1, Bl. 1 - 3	3
	Herstell- & Rohbaukosten	2
2	Kurzbeschreibung	2
	Technische-Beschreibung	22
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
	Übersichtszeichnung	1
3	Rövenich Lageplan	1
	Rövenich Übersicht	1
	Rövenich Lageplan	1
Nachreichungen	Projektbeschreibung	2
	Flächennutzungsplan Harte Kriterien 1	1
	Rövenich Lageplan WEA 1 Abstände	1
	Rövenich Lageplan WEA 1 Zuwegung	1
	Schallimmissionsberechnung	29
	Schattenwurfberechnung	54
	Umweltauswirkungen	1